

zum SFB-Ausschuss am 01.10.2019, TOP 16

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 19.09.2019

Az. 6/

Zuständig: Jochen Specht, ☎ 08092 823 514

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 01.10.2019, Ö

Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen

Anlage_1_CSU_FDP_Antrag_Kurzzeitpflege_15_06_2018

Anlage_2_Richtlinie des Landkreises Kurzzeitpflege

Anlage_3_Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Sitzungsvorlage 2019/3499

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

SFB-Ausschuss am 05.07.2018, TOP 6ö

SFB-Ausschuss am 02.10.2018, TOP 15ö

SFB-Ausschuss am 29.05.2019, TOP 9.1ö

Der SFB Ausschuss hat am 05.07.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 15.06.2018 zur Errichtung und Sicherung von Kurzzeit- und Verhinderungspflegeplätzen wird zugestimmt.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an Kurzzeit- und Verhinderungspflegeplätzen im Landkreis Ebersberg zu ermitteln.*
- 3. Das Thema Kurzzeit- und Verhinderungspflege wird im Rahmen des „Runden Tisches Pflegeheime“ am 24.09.2018 thematisiert. Dort sind alle freigemeinnützigen und privaten Träger vertreten.*
- 4. Dem SFB-Ausschuss wird in seiner Sitzung am 02.10.2018 über das Ergebnis aus dem runden Tisch zum Thema Kurzzeit- und Verhinderungspflege berichtet. Das Thema Kurzzeit- und Verhinderungspflege soll schwerpunktmäßig im Rahmen des für 2020 geplanten Pflegebedarfsplans eingearbeitet werden.*

Der Antrag der CSU-FDP-Fraktion findet sich in Anlage 1. Der „runde Tisch Pflege“ hat am 24.09.2018 stattgefunden. Um den vom SFB- Ausschuss beschlossenen breiten Informationsaustausch sicherzustellen, wurden hierzu die Vertreter aller Fraktionen des Kreistages eingeladen.

Wie dem SFB- Ausschuss in den Sitzungen am 02.10.2018 und 29.05.2019 bereits dargelegt wurde, zeigten die stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Ebersberg kein Interes-

se an der staatlichen Förderung zur Schaffung fester Kurzzeitpflegeplätze (WoLeRaf), da die vom bayerischen Ministerium für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel als nicht ausreichend erachtet wurden. Obwohl eine Aufstockung der staatlichen Förderung zunächst nicht möglich erschien, gelang es der Verwaltung, beim Ministerium für Gesundheit und Pflege, eine Einzelfalllösung zu erwirken.

Damit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der landkreiseigenen Förderung besser und transparenter nachvollzogen werden können, schlägt die Verwaltung den Erlass der kreiseigenen „Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen“ vor (s. Anlage 2).

Während die Förderung nach WoLeRaf lediglich einen Ausgleich für die entfallenen Pflegesätze bei Leerstand der Kurzzeitpflegeplätze bietet, entschädigt die zu beschließende Richtlinie des Landkreises die Einrichtungen für den Mehraufwand, der ihnen durch die deutlich höhere Anzahl an Neuaufnahmen im Bereich der Kurzzeitpflege entsteht. Es ist davon auszugehen, dass bei einem festen Kurzzeitpflegeplatz circa 20 Neuaufnahmen pro Kalenderjahr erfolgen. Nach Einschätzung der Einrichtungen entsteht pro Neuaufnahme ein finanzieller Aufwand von 212,- €. Ausgehend von 20 Neuaufnahmen pro Jahr errechnet sich eine zusätzliche Förderung in Höhe von 4.240,- € pro Platz.

Um zu verhindern, dass Einrichtungen nur die kreiseigene Richtlinie in Anspruch nehmen, beschränkt sich die landkreiseigene Förderung auf Einrichtungen, die auch eine staatliche Förderung nach WoLeRaf erhalten. Nachdem die kreiseigene Förderung einen anderen Förderschwerpunkt, als die Förderung nach WoLeRaf umfasst, ist sie nicht förderschädlich gem. Nummer 1.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ des Freistaates Bayern (s. Anlage 3) und kann daher von den Einrichtungen zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen kreiseigenen Förderung wurde den stationären Pflegeeinrichtungen in einer weiteren Sitzung des „runden Tisches Pflege“ am 05.06.2019 vorgestellt. Obwohl die Einrichtungen, trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung, bisher nur sechs dauerhafte (feste) Kurzzeitpflegeplätze zusagen konnten, sieht die zu beschließende Richtlinie, die vom SFB-Ausschuss geforderten, acht förderfähigen Kurzzeitpflegeplätze vor.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts im Jahr 2020 auch die aus dem Jahr 2010 datierende Pflegebedarfsplanung aktualisieren und ermöglicht damit dem SFB- Ausschuss, die Anzahl der geförderten Kurzzeitpflegeplätze aus Landkreismitteln bedarfsgerecht anzupassen.

Auswirkung auf Haushalt:

Für das Haushaltsjahr 2020 sind, ausgehend von einer maximalen Förderung von acht Kurzzeitpflegeplätzen, folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Finanzieller Mehraufwand in Höhe von $212,- \text{ €} * 20 \text{ Neuaufnahmen} * 8 \text{ Plätze}$

zzgl. Sachkosten in Höhe von insgesamt 2.080,- € = 36.000,- €

Bei gleichbleibender Förderung sind diese Kosten auch in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zu erwarten. Sollte die kreiseigene Richtlinie, nach Vorliegen der Pflegebedarfsplanung bedarfsgerecht angepasst werden, verändert sich der Haushaltsansatz entsprechend.

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der SFB- Ausschuss beschließt die neue „Richtlinie des Landkreises Ebersberg zur Förderung von festen Kurzzeitpflegeplätzen“ mit Wirkung zum 01.01.2020. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**
- 2. Dem Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 15.06.2018 ist damit vollumfänglich entsprochen, da ein gesichertes Kurzzeitpflegemodell für den Landkreis Ebersberg erarbeitet wurde, welches durch die Ergebnisse der Pflegebedarfsplanung im Jahr 2020 bedarfsgerecht angepasst werden kann und in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} fällt.**

gez.

Jochen Specht